



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

229

Nr. 19 / 8. August 2025

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule	231
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding	237
Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Rosenheim, dem Landkreis Ebersberg und dem Landkreis Mühldorf a. Inn	237
GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft; Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024	238

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bekanntmachung Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen	239
--	-----

Gesundheitsfragen

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG); Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform auf Grundlage des § 79 Abs. 5 AMG	240
---	-----

Gesundheitswesen

Gesundheitsdienstgesetz (GDG); Wechsel bei den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen/Pharmazieräten	243
---	-----

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau	245
---	-----

Bauwesen

Öffentliche Bekanntmachung eines Ergänzungsbescheids zum Zustimmungsbescheid (Art. 73 Bayerische Bauordnung, BayBO) zur Errichtung eines Parkhauses für das Universitätsklinikum Großhadern auf Flur-Nr. 164, Gemarkung Großhadern, München, nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 246

Planfeststellung für das Bauvorhaben St 2035 Ortsumfahrung Neuburg a. d. Donau mit 2. Donaubrücke;

Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG 247

Schulwesen

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding 249

Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München 249

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE TAUF-KIRCHEN WALTER-KLINGENBECK-SCHULE

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbands-satzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule

Vom 4. August 2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter und sie sind selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

Der Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Aufgabe und Wirkungskreis
- § 4 Gemeinnützigkeit

B. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 8a Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsitzender
- § 10a Verbandsausschuss
- § 10b Einberufung des Verbandsausschusses
- § 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter
- § 11a Dienstkräfte des Zweckverbandes

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 12 Anzuwendende Vorschriften
- § 13 Deckung des einmaligen Aufwandes
- § 14 Deckung des laufenden Sachbedarfs
- § 15 Haushaltssatzung
- § 16 Jahresrechnung und Prüfung
- § 17 Kassenverwaltung

D. Sonstiges

- § 18 Auflösung des Zweckverbandes
- § 19 Änderungen der Verbandssatzung
- § 20 Bekanntmachung
- § 21 Anwendbarkeit des KommZG
- § 22 Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Taufkirchen.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

- a) die Gemeinde Taufkirchen
- b) die Gemeinde Oberhaching
- c) die Gemeinde Unterhaching
- d) der Landkreis München

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3

Aufgabe und Wirkungskreis

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für eine staatliche Realschule in Taufkirchen die erforderlichen Gebäude zu schaffen sowie den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist. Die Schule soll Schüler beiderlei Geschlechts, insbesondere aus den Gemeinden Taufkirchen, Oberhaching und Unterhaching und dem Landkreis München aufnehmen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsendet die Gemeinde Taufkirchen 3, die Gemeinden Oberhaching und Unterhaching jeweils 2 und der Landkreis München 4 Verbandsräte. Sämtliche Verbandsräte haben jeweils eine Stimme.

(2) Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und

der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabewisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufgenommen werden.

(3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter können zu den Sitzungen eingeladen und dort angehört werden.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder den besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen beschließenden Ausschuss oder einen Geschäftsleiter übertragen werden:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

- d) die Beschlussfassung über den Finanzplan
- e) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
- f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- h) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- i) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- j) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters;
- k) der Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Benutzung der Schulanlagen;
- l) der Abschluss von Darlehensverträgen und verwandten Rechtsgeschäften;
- m) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 EURO.

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe a, c, i und m bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 100.000 Euro und 250.000 Euro (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer), soweit diese nicht die Verbandsversammlung beschließt.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Taufkirchen. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Im Ausschuss haben die Vertreter der Verbandsgemeinden Oberhaching und Unterhaching jeweils zwei Stimmen, der Vertreter der Gemeinde Taufkirchen drei Stimmen und der Vertreter des Landkreises München vier Stimmen.

§ 10b

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 11a

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

- a) die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
- b) die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab der Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestaltung zu beschäftigen und zu entlassen.

(3) Die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 und Beamte bis Besoldungsgruppe A 8 werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Taufkirchen stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausstattung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

3.1) Der Landkreis München trägt:

- a) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen sowie 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten;
Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 erfolgte. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.
- b) 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;
- c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;
- d) 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten rückwirkend für seit dem 01.01.2018 durchgeführte bzw. begonnene Schulbaumaßnahmen unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der nicht zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 2019.

3.2) Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

- a) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme nach Nr. 3.1 a) dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.
- b) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Nr. 3.1 b) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauf folgenden Haushaltsjahr. Nr. 3.2 c) Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
- c) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 3.2 a) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach in Rechnung Stellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 3.2. a) festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von der Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.
- d) Bei Baumaßnahmen nach Nr. 3.1 a), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Nr. 3.2.c) Satz 3.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausstattung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der

notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausstattung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Für die Jahre 2023 bis 2025 wird die Verwaltungskostenpauschale auf jährlich 100.000 € je Schule festgesetzt.

Ab dem Jahr 2026 wird bis zur Festsetzung einer neuen Verwaltungskostenpauschale weiterhin ein Betrag von jährlich 100.000 € je Schule gewährt.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen, den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zuzuleiten.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu wählender Ausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Kassenverwaltung

Zum Kassenverwalter wird der jeweilige Kassenverwalter der Gemeinde Taufkirchen bestellt. Er nimmt folgende Kassengeschäfte wahr:

Führung der Konten des Zweckverbandes. Zeichnungs- berechtigt sind dafür jeweils zwei Mitarbeiter der Gemeindekasse.

D. Sonstiges

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Gemeinde Taufkirchen den Gemeinden Oberhaching, Unterhaching und dem Landkreis München eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Auflösung und die Abwicklung nach Art. 46 und Art. 47 KommZG.

§ 19

Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2024 (OBABI S. 364) außer Kraft.

Taufkirchen, 4. August 2025
Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen
Walter-Klingenbeck-Schule

Ullrich Sander
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

ZWECKVERBAND FÜR GEOWÄRME ERDING**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding****Vom 17. Juli 2025**

Der Zweckverband für Geowärme Erding erlässt auf Grund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

§ 12 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding vom 24. Mai 1989 (RABI OB S. 134), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2014 (OBABI 2015 S. 9), erhält folgende Fassung:

**„§ 12
Rechnungsprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser aufzustellen ist, erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Art. 107 Abs. 1 GO).

(2) Sollte keine Abschlussprüfung nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sein, beschließt die Verbandsversammlung für den Einzelfall nach Prüfung und Feststellung durch die Verbandsmitglieder, ob der Jahresabschluss einem Sachverständigen (entsprechend Art. 107 Abs. 2 GO) zur Abschlussprüfung vorgelegt werden soll.“

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erding, 17. Juli 2025
Zweckverband für Geowärme Erding

Martin Bayerstorfer
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS ROSENHEIM, DEM LANDKREIS EBERSBERG UND DEM LANDKREIS MÜHLDORF A. INN**Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung****zwischen****dem Landkreis Rosenheim**

vertreten durch den Landrat Herrn Otto Lederer
Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim

und

dem Landkreis Ebersberg

vertreten durch den Landrat Herrn Robert Niedergesäß
Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg

und

dem Landkreis Mühldorf a. Inn

vertreten durch den Landrat Herrn Max Heimerl
Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn

Die oben genannten Parteien schließen aus gemeinsamer Verantwortung nachfolgend die Verlängerung der Zweckvereinbarung vom 10./25.05.2023, hinsichtlich der erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des „Deutschlandtickets“ für die gebietsübergreifenden Buslinien ab:

**§ 1
Verlängerung der Zweckvereinbarung**

(1) Die zwischen den Parteien am 10./25.05.2023 abgeschlossene Zweckvereinbarung bzgl. des Deutschlandtickets lief aufgrund einer bereits erfolgten Verlängerung vom 28.02.2024 nur bis zum 31.12.2024.

Da das Deutschlandticket über den 31.12.2024 hinaus weitergeführt wird, vereinbaren die Parteien daher hiermit, die o.g. Zweckvereinbarung über den 31.12.2024 hinaus bis zum 31.12.2025 zu verlängern.

**§ 2
Inkrafttreten und Beendigung**

Diese Verlängerung der Zweckvereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie endet automatisch, wenn die erforderliche Finanzierung des durch das Deutschlandticket bewirkten Defizits nicht mehr durch den Freistaat und/oder den Bund gesichert ist.

**§ 3
Salvatorische Klausel. und Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.

(3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Rosenheim, 2. April 2025
Landkreis Rosenheim

Otto Lederer
Landrat

Ebersberg, 18. März 2025
Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß
Landrat

Mühldorf a. Inn, 20. Februar 2025
Landkreis Mühldorf a. Inn

Max Heimerl
Landrat

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 29.07.2025 gemäß Art. 14 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

GFA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN
FÜR ABFALLWIRTSCHAFT
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LANDKREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München. Dieser erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau, Olching, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau, Olching, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2025 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch den BKPV Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband WPG mit uneingeschränktem Testat versehene Jahresabschluss 2024 wird durch den Verwaltungsrat festgestellt. Der Jahresgewinn 2024 in Höhe von 651.989,86 € und die Zuführung aus Rücklagen in Höhe von 85.000 € werden zum Bilanzgewinn per 31.12.2023 in Höhe von 15.498.186,44 € addiert. Somit ergibt sich per 31.12.2024 ein Bilanzgewinn von 16.235.176,30 €, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 sind während der Zeit vom 25.08.2025 bis 05.09.2025 im Besprechungszimmer im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der GfA, A.d.ö.R., Josef-Kistler-Weg 22, 820 Olching, öffentlich ausgelegt.

Olching, 21. Juli 2025
GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen
für Abfallwirtschaft
Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise
Fürstenfeldbruck und Dachau

Thomas Buranj
(Vorstand)

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Der Verwaltungsrat des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ fasste am 22. Juli 2025 folgende Beschlüsse:

Vorschlag über die Ergebnisverwendung

Der Bilanzverlust in Höhe von 1.897.740,77 EUR, bestehend aus dem Gewinnvortrag in Höhe von 362.836,95 EUR sowie dem Jahresfehlbetrag in Höhe von -2.260.577,72 EUR, soll durch den Beschluss des kbo-Verwaltungsrates auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Entlastung des Vorstandes

Der kbo-Verwaltungsrat entscheidet nach § 7 Abs. 3 Nr. 14 der Unternehmenssatzung i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung für Kommunalunternehmen (KUV) mit der Feststellung des Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstandes. Dem kbo-Verwaltungsrat wird empfohlen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Außerdem wird der Vorstand als Gesellschaftervertretung ermächtigt, die Geschäftsführungen der einzelnen Tochtergesellschaften zu entlasten.

Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Weiterhin ist gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 KUV der Beschluss des kbo-Verwaltungsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekanntzumachen. Daher wird die Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt veranlasst werden.

Außerdem sind nach § 27 Abs. 3 Satz 3 KUV der Jahresabschluss und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2024 des kbo-Kommunalunternehmens öffentlich an sieben Tagen auszulegen. Das ist in der Bekanntgabe im Oberbayerischen Amtsblatt mitzuteilen. Die öffentliche Auslage am Sitz des kbo-Kommunalunternehmens im Sekretariat des Vorstandes in der Zeit von 20. August bis 29. August 2025 soll beschlossen werden.

München, 22. Juli 2025
Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident
Vorsitzender des kbo-Verwaltungsrates

Gesundheitsfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG); Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform auf Grundlage des § 79 Abs. 5 AMG

Bekanntmachung vom 8. August 2025 Aktenzeichen ROB-55Ph-2676.Ph_03-4-6

Die Regierung von Oberbayern erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 21.07.2025 (BAnz AT 25.07.2025 B4) sowie in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderregistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes (Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung – ZustVAMÜB) für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben folgende

Allgemeinverfügung

1. Den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 des Apotheken gesetzes (ApoG), nach § 16 ApoG (Zweigapotheken) und Krankenhausapotheken nach § 14 ApoG (Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende Apotheken) wird gestattet, acetylsalicylsäurehaltige Arzneimittel in intravenöser Darreichungsform, die nicht zum Verkehr im Geltungsbereich des AMG zugelassen oder registriert sind, abweichend von § 73 Abs. 1 AMG in den Geltungsbereich des AMG zu verbringen und dort in Verkehr zu bringen. Die Gestattung gilt nur für solche Arzneimittel, die entweder

- in dem Staat rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen, aus dem sie in den Geltungsbereich des AMG verbracht werden, oder
- für die die zuständige Bundesoberbehörde festgestellt hat, dass deren Qualität gewährleistet ist und ihre Anwendung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis zur Vorbeugung oder Behandlung der jeweiligen Erkrankung erwarten lässt.

Dabei kann von den Vorgaben der § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform mit der Maßgabe abgewichen werden, dass die für die sichere Anwendung notwendigen Informationen in deutscher Sprache in geeigneter Weise dem Arzneimittel beigefügt werden. Alternativ können die für die sichere Anwendung notwendigen Informationen in deutscher Sprache digital zum Abruf zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall ist dem Arzneimittel ein Hinweis auf die Abrufmöglichkeit beizufügen.

Das Verbringen nach Deutschland ist beschränkt auf den Fall, dass und soweit pharmazeutische Unternehmer oder Arzneimittelgroßhändler nicht oder nicht in ausreichendem Umfang

in der Lage sind, den deutschen Markt mit in Deutschland zugelassenen oder aufgrund der Gestattung zum Inverkehrbringen durch eine zuständige Landesbehörde verkehrsfähigen acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform zu beliefern.

Arzneimittel, die sich in klinischen Prüfungen befinden, sind nicht von der Gestattung umfasst.

2. Das Verbringen nach Deutschland von Arzneimitteln auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung ist der Regierung von Oberbayern unverzüglich anzuseigen.

3. Die Gestattung gilt bis zu einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, wonach der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt, sofern sie nicht vorher widerrufen wird.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufes.

5. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern als bekannt gegeben.

Hinweis

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG.

Begründung

I.

Mit Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 AMG vom 21.07.2025, veröffentlicht im BAnz AT 25.07.2025 B4, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Folgendes festgestellt: „Es besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform. Bei acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform handelt es sich um Arzneimittel zur Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.“

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.

Vor dem Hintergrund des festgestellten Versorgungsmangels soll es die Allgemeinverfügung ermöglichen, dass Apotheken, Zweigapotheken, krankenhausversorgende Apotheken und Krankenhausapotheken acetylsalicylsäurehaltige Arzneimittel in intravenöser Darreichungsform ohne zusätzliche Genehmigung importieren können, die in Deutschland zwar nicht zugelassen

sind, jedoch in dem Staat rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen, aus dem sie in den Geltungsbereich des AMG verbracht werden, oder wenn die zuständige Bundesoberbehörde festgestellt hat, dass die Qualität der Arzneimittel gewährleistet ist und ihre Anwendung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis zur Vorbeugung oder Behandlung der jeweiligen Erkrankung erwarten lässt.

II.

Soweit die Allgemeinverfügung die Einfuhr bzw. das Inverkehrbringen ohne die erforderliche inländische Zulassung gestattet, beruht sie auf § 79 Abs. 5 Satz 1 AMG. Erfüllt ist die Tatbestandsalternative „Versorgungsmangel der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden“. Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt in Form der Bekanntmachung vom 21.07.2025, im Bundesanzeiger veröffentlicht am 25.07.2024 (BAnz AT 25.07.2025 B4), vor. Die Verbringung des o. g. Produktes fällt damit unter die Ausnahmeermächtigung für Krisenzeiten gem. § 79 Abs. 5 AMG.

Das Verbringen nach Deutschland ist beschränkt auf den Fall, dass pharmazeutische Unternehmer oder Arzneimittelgroßhändler nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Lage sind, den deutschen Markt mit in Deutschland zugelassenen acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform zu beliefern. Damit wird gewährleistet, dass von der ausnahmsweisen Gestattung nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn dieser Beschaffungsweg sich als unumgänglich erweist.

Die Rechtsgrundlage für den Dispens von den materiell-rechtlichen Vorgaben nach § 10 Abs. 1 (Kennzeichnung) und § 11 Abs. 1 AMG (Packungsbeilage) ergibt sich aus § 79 Abs. 5 Satz 4 AMG.

Die Gestattung liegt im Ermessen der Regierung von Oberbayern. Im Rahmen einer Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte hat sich die Erteilung der Gestattung gegenüber dem Untätigbleiben als vorzugswürdig erwiesen. Die Gefahren aus der vom BMG in der Bekanntmachung vom 21.07.2025 beschriebenen defizitären Versorgungslage überwiegen die Risiken, die durch die Dispense begründet sind. Die Dispense richten sich allein an Apotheken, weil dort zuerst die Defizite zu Tage treten und daher dort die Versorgungslage am besten beurteilt und punktgenaue Abhilfe geschaffen werden kann. Damit ist sichergestellt, dass die Dispense auf das erforderliche Maß begrenzt werden und eine verhältnismäßige Maßnahme sind, den Gesundheitsgefahren zu begegnen, die durch den Versorgungsmangel mit acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln hervorgerufen werden (§ 79 Abs. 6 Satz 1 AMG).

Auf der Grundlage einer Gestattung einer zuständigen Behörde eines anderen Landes für einen Import eines vom Engpass betroffenen Arzneimittels aufgrund des § 79 Abs. 5 Satz 1 AMG sind für den dort ansässigen Importeur die von der Gestattung erfassten Arzneimittel im gesamten Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes verkehrsfähig. Dies dient insbesondere

der Beschleunigung des weiteren Vertriebs nach dem Import. Diese Allgemeinverfügung lässt die Möglichkeit des Einzelimports nach § 73 Abs. 3 AMG unangetastet.

Um die Patientensicherheit bei der Anwendung dieser Arzneimittel bei der vulnerablen Bevölkerungsgruppe zu gewährleisten, sind grundsätzlich eine Kennzeichnung sowie eine Packungsbeilage in deutscher Sprache erforderlich. Das Erfordernis einer Kennzeichnung sowie einer Packungsbeilage in deutscher Sprache kann jedoch oftmals nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden. Daher können die für die sichere Anwendung notwendigen Informationen alternativ auch in digitaler Form zum Abruf zur Verfügung gestellt werden. Wird die Möglichkeit einer digitalen Information genutzt, so muss dem Arzneimittel ein Hinweis auf die Abrufmöglichkeit beigefügt werden, beispielsweise in Form eines Aufklebers mit einem QR-Code. Die Patientensicherheit bleibt gewährleistet, weil die für die sichere Anwendung notwendigen Informationen den abgebenden Apotheken und Anwenderinnen und Anwendern in jedem Fall verständlich in deutscher Sprache zur Verfügung stehen. Sollte ein Abruf der digitalen Information durch den Anwender oder die Anwenderin nicht möglich sein, kann die abgebende Apotheke im Einzelfall einen Ausdruck der Informationen anfertigen und dem Arzneimittel beifügen. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass die große Mehrheit der Anwenderinnen und Anwender über Möglichkeiten verfügt, die Informationen in digitaler Form abzurufen.

Die Importe sind den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen, damit behördlich nachvollziehbar bleibt, welche konkreten Arzneimittel importiert wurden.

Diese Allgemeinverfügung gilt längstens bis zu einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, wonach der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Eine kürzere Befristung würde sich insofern als problematisch erweisen, weil der Arzneimittelimport jeweils einen gewissen Vorlauf braucht und die Beschaffung und Lagerhaltung von größeren Mengen Planbarkeit voraussetzen.

Der Widerrufsvorbehalt aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Der Auflagenvorbehalt beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Aufgrund der hohen Aktualität ist derzeit fortlaufend mit neuen Bewertungen des Versorgungsmangels im Zusammenhang mit acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform zu rechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* **Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Niederbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Schwaben** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 8. August 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Gesundheitswesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesundheitsdienstgesetz (GDG); Wechsel bei den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen/Pharmazieräten

Mit Stand 29. Juli 2025 sind folgende, von der Regierung von Oberbayern (bzw. vormals von den Regierungen von Niederbayern und Schwaben) auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes ernannte ehrenamtliche Pharmazierätinnen/Pharmazieräte in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben für nachstehend genannte Bereiche örtlich zuständig:

Regierungsbezirk Oberbayern

Überwachungsbezirk	Pharmazierätin/Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Frau Apothekerin Patricia Ruf Apotheke Mammendorf Augsburgerstraße 20 82291 Mammendorf	LHSt München - Überwachungsbezirk I Stadtbezirke Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, Maxvorstadt, Sendling-Westpark, Moosach, Laim sowie Landkreis Freising
II	Herr Apotheker Bardia Yaktapour Medicus Apotheke München Sendlinger Str. 41 80331 München	LHSt München - Überwachungsbezirk II Stadtbezirke Au-Haidhausen, Untergiesing-Harlaching, Thalkirchen-Obersendling-Forstenried, Hadern, Pasing-Obermenzing, Aubing-Lochhausen- Langwied, Allach-Untermenzing, Feldmoching-Hasenbergl
III	Frau Apothekerin Barbara Wendelstein Feilitzsch-Apotheke Kirschäckerweg 17 81247 München	LHSt München - Überwachungsbezirk III Stadtbezirke Sendling, Schwanthalerhöhe, Bogenhausen, Berg am Laim, Ramersdorf-Perlach, Obergiesing-Fasanengarten sowie Gemeinden Manching, Baar-Ebenhausen, Reichertshofen, Eitensheim, Schwabhausen, Röhrmoos Große Kreisstadt Dachau, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
IV	Herr Apotheker André Seidel Mary's Apotheke Bogenhausen Richard-Strauss-Str. 82 81679 München	LHSt München - Überwachungsbezirk IV Stadtbezirke Altstadt Lehel, Schwabing-West, Neuhausen- Nymphenburg, Milbertshofen-Am Hart, Schwabing-Freimann, Trudering-Riem
V	Frau Apothekerin Monika Mayer Wendelstein-Apotheke Rosenheimer Straße 16 83059 Kolbermoor	Landkreise Miesbach, Traunstein und Berchtesgaden sowie die Sophien-Apotheke, Münchener Str. 24 in 85643 Steinhöring
VI	Herr Apotheker Armin Rohbeck St. Michaels-Apotheke Münchener Str. 9 85247 Schwabhausen	Landkreise Eichstätt (ohne Eitensheim), Pfaffenhofen a.d. Ilm (ohne Baar-Ebenhausen, Reichertshofen und Manching), Dachau (ohne 85221 Große Kreisstadt Dachau, ohne Schwabhausen und Röhrmoos) sowie Stadt Ingolstadt
VII	Frau Apothekerin Monika Kolb Schulstr.5 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn	Landkreise München und Erding

VIII	Frau Apothekerin Michaela Wieser und Herr Apotheker Leonhard Wieser Sophien-Apotheke Münchener Str. 24 85643 Steinhöring	Stadt und Landkreis Rosenheim, Landkreise Mühldorf und Ebersberg (ohne Sophien-Apotheke, Münchener Str. 24 in 85643 Steinhöring)
IX	Herr Apotheker Christoph Rainer Gonschorek Marien Apotheke Tegernseer Str. 1 83607 Holzkirchen	Landkreise Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen
X	Herr Apotheker Claus Hoffmeister Benno-Apotheke Nibelungenstraße 20 80639 München	Landkreise Landsberg a. Lech und Fürstenfeldbruck
XI	Herr Apotheker Florian Nagele Mangfall-Apotheke Bahnhofstraße 3 83059 Kolbermoor	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Altötting und Starnberg

Regierungsbezirk Schwaben

Überwachungsbezirk	Pharmazierätin/Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Herr Apotheker Dr. Bernhard Koczian Apotheke am Pfersee Park Franz-Kobinger-Straße 9a 86157 Augsburg	Sonthofen, Ostallgäu (nördlich von Marktoberdorf) und Unterallgäu sowie kreisfreie Städte Memmingen und Kempten
II	Herr Apotheker Thomas Stehle St. Wendelin Apotheke Hochstraße 76 86399 Bobingen	Stadt Augsburg (ohne Stadtteil Lechhausen) und Stadt Friedberg, Landkreise Günzburg und Neu-Ulm
III	Herr Apotheker Sebastian Lenhart Bären-Apotheke e.K. Bahnhofstraße 42 86316 Friedberg	Landkreise Dillingen a.d. Donau, Augsburg, Aichach-Friedberg (ohne Stadt Friedberg), Donau-Ries sowie Stadt Kaufbeuren und Augsburger Stadtteil Lechhausen
IV	Herr Apotheker Christian Scharpf Scharpf Apotheke OHG Berghofer Str. 26 87527 Sonthofen	Stadt und Landkreis Lindau, Oberallgäu (ohne Sonthofen), Ostallgäu (südlich von Marktoberdorf)

Regierungsbezirk Niederbayern

Überwachungsbezirk	Pharmazierätin/ Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Herr Apotheker Mathias Burgstaller Marien-Apotheke Steinbachstraße 60 94036 Passau	Landkreise Freyung-Grafenau, Passau (ohne Marktgemeinde Fürstenzell) und Rottal-Inn
II	Herr Apotheker Tobias Schmid Bären Apotheke Schlesische Str. 114 94315 Straubing	Landkreise Dingolfing-Landau, Kelheim, Straubing, Landshut sowie kreisfreie Stadt Landshut
III	Herr Apotheker Matthias Hoffmeister Arnika-Apotheke Marktstr. 25 94110 Wegscheid	Landkreise Deggendorf, Regen sowie Marktgemeinde Fürstenzell (Lkrs. Passau) und kreisfreie Städte Passau und Straubing

München, 31. Juli 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau

bestellt zum	bestellt bis	Kehrbezirk	Name
11.08.2025	31.12.2028	Moosburg 2	Alexandra Stolz
11.08.2025	31.12.2028	München 12	Benedikt Weigert

München, 30. Juli 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Öffentliche Bekanntmachung eines Ergänzungsbescheids zum Zustimmungsbescheid (Art. 73 Bayerische Bauordnung, BayBO) zur Errichtung eines Parkhauses für das Universitätsklinikum Großhadern auf Flur-Nr. 164, Gemarkung Großhadern, München, nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Regierung von Oberbayern erteilte mit Bescheid vom 05.06.2024 die durch das Staatliche Bauamt München 2 beantragte bauaufsichtliche Zustimmung zur Errichtung eines Parkhauses für das Universitätsklinikum Großhadern auf o.g. Grundstück, nördlich der Marchioninistraße auf dem Gelände des bisherigen Parkplatzes. Der Zustimmungsbescheid wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 16 / 2024 vom 21.06.2024 öffentlich bekannt gemacht. Mit Bescheid vom 31.07.2025, ROB-3-4160.33_MS-12-16, ergänzte die Regierung von Oberbayern diesen Bescheid.

Dem Ergänzungsbescheid liegt ein mit amtlichem Planvermerk vom 31.07.2025 versehener Lageplan zugrunde. Der Ergänzungsbescheid erging mit folgendem Tenor:

1. Nr. 3 des Tenors des Zustimmungsbescheides der Regierung von Oberbayern vom 05.06.2024, Gz. ROB-3-4160.33_MS-12-16 für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird wie folgt ergänzt:

3.1 Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Bescheids. Die in diesem Lageplan rot umrandete Fläche darf nach Nutzungsaufnahme des zweiten Bauabschnitts des Parkhauses nicht mehr als Parkplatz genutzt werden.

2. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Der Bescheid kann nach vorheriger Terminvereinbarung (baurecht@reg-ob.bayern.de) im Volltext einschließlich der ihm zugrundeliegenden Bauvorlagen und Verfahrensakten während der üblichen Öffnungszeiten an der Regierung von Oberbayern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 31.07.2025, ROB-3-4160.33_MS-12-16, kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klagefrist wird mit dieser Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs.2 Satz 6 BayBO).

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB).

München, 4. August 12025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben St 2035 Ortsumfahrung Neuburg a. d. Donau mit 2. Donaubrücke; Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG**Bekanntmachung vom 8. August 2025****Aktenzeichen 4354.32 03-27-2**

1. Auf Antrag der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau hat die Regierung von Oberbayern mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.2025, Az. 4354.32 03-27-2, den Plan für die Errichtung der St 2035 Ortsumfahrung Neuburg mit 2. Donaubrücke nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen in der Fassung 1. Tektur vom 08.02.2021

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Übersichtshöhenplan
- 4 Lagepläne
- 3 Höhenpläne Ortsumfahrung
- 1 Höhenplan B 16
- 1 Höhenplan Kreisverkehr B 16
- 1 Höhenplan Beim Jägerhaus
- 1 Höhenplan Münchener Straße
- 1 Höhenplan Sudetenlandstraße
- 1 Höhenplan Kreisverkehr Sudetenlandstraße
- 1 Höhenplan Grünauer Straße
- 1 Höhenplan St 2214
- 1 Maßnahmenübersichtsplan
- 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan – Legende
- 4 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahme Ufer Englischer Garten
- 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahme Magerrasen Ochsengründlweg
- 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Uferwiederherstellung Staustufe Bergheim
- 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Kohärenzmaßnahme Auwald nördl. Weichering
- 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Kohärenzmaßnahme Förderung Biotopholz Burgschütt
- 1 Maßnahmenblätter
- 1 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- 4 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsplan Anlegestelle Staustufe Bergheim
- 1 Grunderwerbsplan Ausgleichsflächen
- 1 Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche Gemeinde Oberhausen Gemarkung Oberhausen
- 1 Grunderwerbsverzeichnis
- 1 Regelungsverzeichnis
- 1 Widmungsplan
- 1 Straßenquerschnitte
- 1 Ermittlung der Belastungsklasse

- 1 Regelquerschnitte Ortsumfahrung
- 1 Regelquerschnitte B 16, Kreisverkehr B 16
- 1 Regelquerschnitte Sudetenlandstraße, Grünauer Straße, Münchener Straße
- 1 Regelquerschnitte St 2214, Kreisverkehre Sudetenlandstraße und St 2214
- 1 Regelquerschnitte Wirtschaftswege und Geh- und Radweg
- 3 Bauwerksskizzen
- 1 Übersichtsplan Baustraßenkonzept
- 1 Immissionstechnische Untersuchungen
- 1 Schalltechnische Untersuchung
- 1 Lufthygienische Untersuchung
- 1 Stickstoffdepositionsgutachten
- 1 Wassertechnische Erläuterungen
- 4 Berechnungslagepläne
- 1 Wassertechnische Berechnungsgrundlagen
- 1 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- 1 Hydraulische Untersuchung
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- 1 Übersichtskarte Schutzgebiete
- 4 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- 1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- 1 FFH-Verträglichkeitsprüfung – FFH-Gebiet 7233-372
- 3 Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
- 1 Übersichtslageplan NATURA 2000 FFH-Gebiet 7233-372
- 1 Lageplan FFH-Gebiet 7233-372 Lebensraumtypen und Arten, Beeinträchtigungen der EHZ und Schutzmaßnahmen
- 4 Maßnahmenpläne FFH-Gebiet 7233-372
- 1 Übersichtslageplan NATURA 2000 SPA-Gebiet 7231-471
- 1 Lageplan SPA-Gebiet 7231-471 Arten und Habitate, Beeinträchtigungen der EHZ und Schutzmaßnahmen
- 3 Maßnahmenpläne SPA-Gebiet 7231-471
- 3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Verkehrslärmschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.
- 4. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger der in dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten oder angepassten Straßen wurde unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser und in Oberflächengewässer erteilt.
- 5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.
- 6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen. Der Kläger muss sich durch eine Bevollmächtigten vertreten lassen, Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 VwGO.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstenors genannten Planunterlagen bei den betroffenen Gemeinden (Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau, Stadt Ingolstadt, Gemeinde Bergheim, Gemeinde Oberhausen) zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden, rechtlich maßgeblich ist die in Papierform ausgelegte Fassung des Beschlusses und der Unterlagen.

8. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

9. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 11.08.2025 bis einschließlich 25.08.2025 bei der

Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Karlsplatz A 12, Zimmer Nr. 1.12.
86633 Neuburg a. d. Donau
Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr,
Mi. 07:30 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Stadt Ingolstadt

Stadtplanungsamt
Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 111 oder 125,
85049 Ingolstadt
Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr
Mo., Di. u. Do. 13:30 - 16:00 Uhr

VG Neuburg (Gemeinde Bergheim)

Tilly-Park 1a, Raum 7
86633 Neuburg a. d. Donau
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
mittwochs zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Oberhausen

Hauptstr. 4, SG Bauamt
86697 Oberhausen
Mo. - Do. 08:00 - 12:00 Uhr
mittwochs zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr
Fr. 07:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht während der Öffnungszeiten aus. Der festgestellte Plan kann außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4120, eingesehen werden.

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

12. Diese Bekanntmachung (ab 08.08.2025), der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen (ab 11.08.2025) werden auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern bereitgestellt und sind über folgenden Link abrufbar:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html

13. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der auslegenden Kommune wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden Einsicht nehmenden Einwendern durch Bedienstete der Kommune die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

München, 8. August 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding

Vom 22. Juli 2025

ROB-4-5103.44_06-6-2-1

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBI S. 579), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding vom 21. März 2013 (OBABI S. 78), zuletzt geändert durch die Fünfte Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding vom 6. Juni 2025 (OBABI S. 211), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12. Rudolf-Weiß-Grundschule Langenpreising

Der Sprengel der Rudolf-Weiß-Grundschule Langenpreising umfasst das Gebiet der Gemeinde Langenpreising.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

München, 27. Juli 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 1. August 2025

ROB-4-5103.44_14-8-8-10

Auf Grund von Art. 26, 29, 32 und 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBI S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBI S. 579) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 27. Juni 2025 (OBABI S. 220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 33 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

33. Mittelschule München, Eduard-Spranger-Str. 25

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Eduard-Spranger-Straße 25, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Feldbahnstraße – Heidelerchenstraße – kürzeste Linie nach Norden zur Bahnlinie München-Freising (S1) – Bahnlinie München-Freising – Stadtgrenze – Stadtgrenze nach Osten bis Wohnanlage an der Thelottstraße – Linie nach Süden entlang der Ostgrenze dieser Wohnanlage zum Goldschmiedplatz – Goldschmiedplatz – Schleißheimer Straße (Mitte) – Güterbahnlinie Milbertshofen-Allach – Feldbahnstraße.

Die Mittelschulen München, Eduard-Spranger-Straße 25, Schleißheimer Straße 275 und Christoph-Schmid-Straße 72, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, Eduard-Spranger-Straße 25, Schleißheimer Straße 275 und Christoph-Schmid-Straße 72, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Stadtgrenze nach Osten bis Wohnanlage an der Thelottstraße – Linie nach Süden entlang der Ostgrenze dieser Wohnanlage zum Goldschmiedplatz – Goldschmiedplatz – Schleißheimer Straße (Mitte) – Bahnlinie Milbertshofen/Freimann – Linie nach Süden entlang der Freimanner Bahnhofstraße (Mitte) zur Autobahn München/Nürnberg – Autobahn München/Nürnberg (Mitte) – Schenkendorfstraße (Mitte) – Wilhelm-Hertz-Straße – über Leopoldstraße zur Rümannstraße – Rümannstraße – Belgradstraße (Mitte) –

Petuelring (Mitte) – Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal (Mitte) – Willi-Gebhardt-Ufer – Landshuter Allee (Mitte) – kürzeste Linie zum Bundesbahn-Nordring – Bundesbahn-Nordring – Feldbahnstraße – Heidelerchenstraße – kürzeste Linie nach Norden zur Bahnlinie München/Freising – Bahnlinie München/Freising – Stadtgrenze.

2. § 1 Nr. 129 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

129. Mittelschule München, Schleißheimer Str. 275

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Schleißheimer Straße 275, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bundesbahn/Nordring östlich bis Höhe Korbinianstraße – kürzeste Linie nach Süden zur Korbinianstraße – Korbinianstraße (Mitte) – Milbertshofener Straße (Mitte) – Knorrstraße (Mitte) – Petuelring (Mitte) – Nymphenburger-Biedersteiner-Kanal (Mitte) – Willi-Gebhardt-Ufer – Landshuter Allee (Mitte) – kürzeste Linie zur Bundesbahn/Nordring – Bundesbahn/Nordring.

Die Mittelschulen München, Eduard-Spranger-Straße 25, Schleißheimer Straße 275 und Christoph-Schmid-Straße 72, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, Eduard-Spranger-Straße 25, Schleißheimer Straße 275 und Christoph-Schmid-Straße 72, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Stadtgrenze nach Osten bis Wohnanlage an der Thelottstraße – Linie nach Süden entlang der Ostgrenze dieser Wohnanlage zum Goldschmiedplatz – Goldschmiedplatz – Schleißheimer Straße (Mitte) – Bahnlinie Milbertshofen/Freimann – Linie nach Süden entlang der Freimanner Bahnhofstraße (Mitte) zur Autobahn München/Nürnberg – Autobahn München/Nürnberg (Mitte) – Schenkendorfstraße (Mitte) – Wilhelm-Hertz-Straße – über Leopoldstraße zur Rümannstraße – Rümannstraße – Belgradstraße (Mitte) – Petuelring (Mitte) – Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal (Mitte) – Willi-Gebhardt-Ufer – Landshuter Allee (Mitte) – kürzeste Linie zum Bundesbahn-Nordring – Bundesbahn-Nordring – Feldbahnstraße – Heidelerchenstraße – kürzeste Linie nach Norden zur Bahnlinie München/Freising – Bahnlinie München/Freising – Stadtgrenze.

3. § 1 Nr. 150 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

150. Mittelschule München, Christoph-Schmid-Str. 72

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Christoph-Schmid-Straße 72, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie Milbertshofen-Freimann – Linie nach Süden entlang der Freimanner Bahnhofstraße (nicht zugehörig) zur Autobahn München-Nürnberg – Autobahn München-Nürnberg (Mitte) – Schenkendorfstraße (Mitte) – Wilhelm-Hertz-Straße (zugehörig) – über Leopoldstraße zur Rümannstraße – Rümannstraße – Belgradstraße (Mitte) – Knorrstraße (Mitte) – Milbertshofener Straße (Mitte) – Korbinianstraße (Mitte) – Bahnlinie Milbertshofen-Freimann.

Die Mittelschulen München, Eduard-Spranger-Straße 25, Schleißheimer Straße 275 und Christoph-Schmid-Straße 72, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, Eduard-Spranger-Straße 25, Schleißheimer Straße 275 und Christoph-Schmid-Straße 72, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Stadtgrenze nach Osten bis Wohnanlage an der Thelottstraße – Linie nach Süden entlang der Ostgrenze dieser Wohnanlage zum Goldschmiedplatz – Goldschmiedplatz – Schleißheimer Straße (Mitte) – Bahnlinie Milbertshofen/Freimann – Linie nach Süden entlang der Freimanner Bahnhofstraße (Mitte) zur Autobahn München/Nürnberg – Autobahn München/Nürnberg (Mitte) – Schenkendorfstraße (Mitte) – Wilhelm-Hertz-Straße – über Leopoldstraße zur Rümannstraße – Rümannstraße – Belgradstraße (Mitte) – Petuelring (Mitte) – Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal (Mitte) – Willi-Gebhardt-Ufer – Landshuter Allee (Mitte) – kürzeste Linie zum Bundesbahn-Nordring – Bundesbahn-Nordring – Feldbahnstraße – Heidelerchenstraße – kürzeste Linie nach Norden zur Bahnlinie München/Freising – Bahnlinie München/Freising – Stadtgrenze.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

München, 1. August 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident